

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Allgemeine und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitliche Auflagen zum Schutz von Biber und Fischotter
- Gestaltung und Dimensionierung von Bauwerken unter tierökologischen Aspekten (Fischotter & Biber)
- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten (zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar)
- Bauzeitenregelung für die Arten Kiebitz und Neuntöter
- Bauzeitenregelung für Amphibien
- Amphibienschutzzäune
- Kontrolle auf Nachtkerzenschwärmervorkommen
- Kontrolle auf Höhlenbäume und Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse bzw. Ersatznistkästen für Brutvögel
- Wildschutzzäune
- Umweltfachliche Bauüberwachung
- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Einträgen in Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser
- Gehölz- und Biotopschutz
- Wiederherstellung bauzeitlich benötigter Flächen

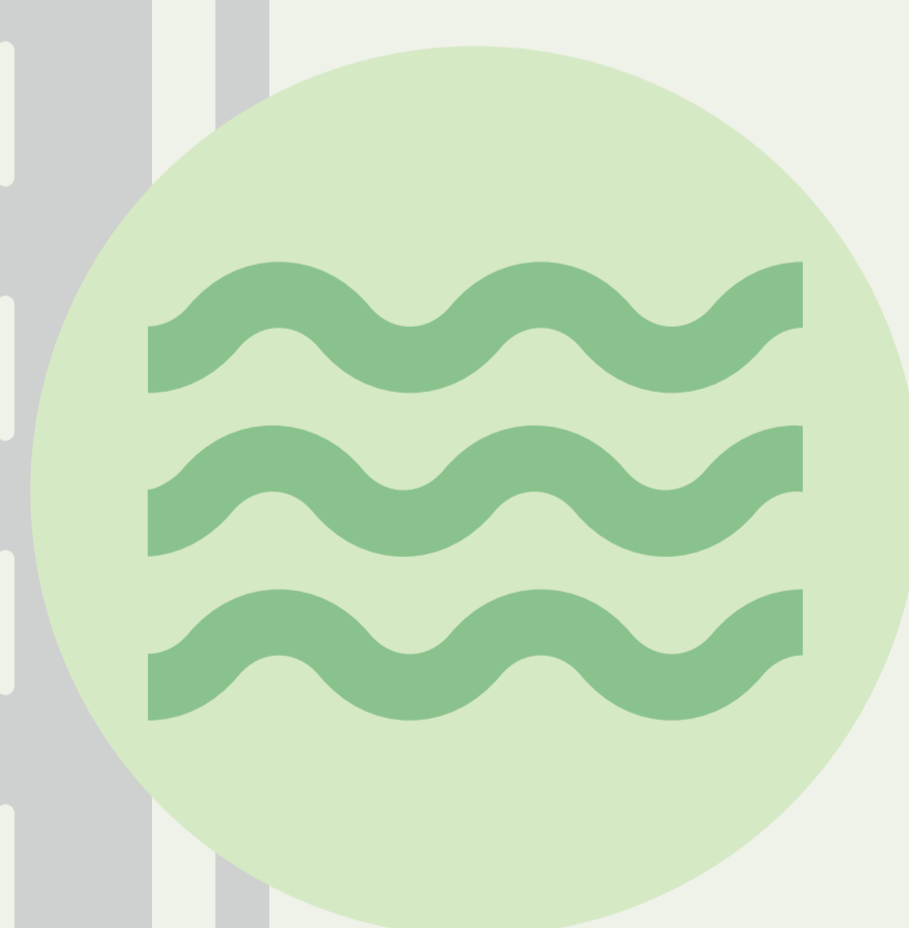
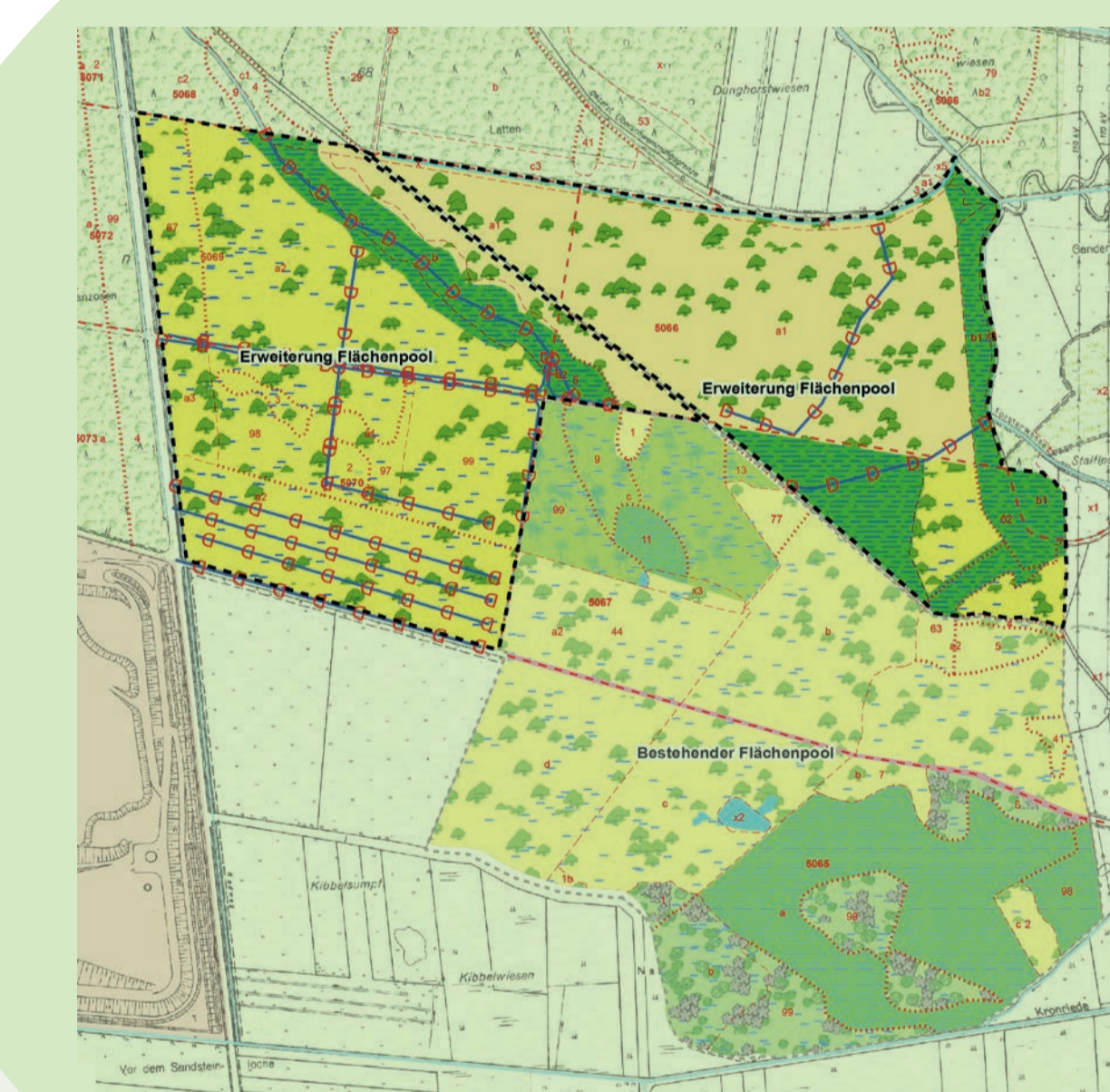
Rahmenbedingungen für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Maßnahmenflächen sind vorrangig öffentliche und angebotene Flächen. Die Funktionen und Werte, die durch die Maßnahme, also den vierstreifigen Ausbau der B 188 verloren gehen, sollen auf Kompensationsflächen möglichst wieder hergestellt werden. So soll beispielsweise der Verlust einer Hecke durch die Anlage einer neuen Hecke kompensiert werden. Wenn Flächen ein hohes Aufwertungspotential (z.B. Acker) aufweisen, ist der erforderliche Flächenbedarf geringer, als wenn die Flächen bereits eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und somit ein geringes Aufwertungspotential besitzen (z.B. Grünland). Die Kompensation muss grundsätzlich in derselben naturräumlichen Region stattfinden, in der der Eingriff erfolgt.

Trassenferne Kompensation

Flächenpools bieten eine effektive Möglichkeit zur Kompensation, indem sie gezielt ausgewählte Gebiete für ökologische Ausgleichsmaßnahmen bereitstellen. Für den vierstreifigen Ausbau stehen die Flächenpools „Barnbruch-Stellfelde II“ bei Wolfsburg sowie das „Grasgehege“ und die „Steinhöhe“ bei Lüneburg zur Verfügung. Sie gewährleisten den langfristigen Erhalt ökologisch wertvoller Lebensräume.

Beispiel Flächenpool „Barnbruch-Stellfelde II“



Trassennahe Kompensation

